

CHECKLISTE FÜR ANTRAGSTELLER

■ **WELCHE UNTERLAGEN MÜSSEN ANTRAGSTELLER/INNEN VORLEGEN?**

Für die Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen müssen Antragsteller/innen folgende Unterlagen bei der IHK FOSA vorlegen:

1. Antragsformular	<input type="checkbox"/>
2. Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache	<input type="checkbox"/>
3. Identitätsnachweis	<input type="checkbox"/>
4. Nachweis über den im Ausland erworbenen Berufsabschluss	<input type="checkbox"/>
5. <u>Gegebenenfalls:</u> Nachweise über einschlägige Berufserfahrung	<input type="checkbox"/>
6. <u>Gegebenenfalls:</u> Sonstige Befähigungsnachweise	<input type="checkbox"/>
7. Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt bei Staatsangehörigen der EU/EWR/Schweiz oder Personen mit Wohnsitz in der EU/EWR/Schweiz)	<input type="checkbox"/>

Haben Sie die genannten Unterlagen vorliegen? Dann können Sie das entsprechende Feld mit einem Kreuz versehen. [X]

Ausführliche Erläuterungen zu den geforderten Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten.

■ **IN WELCHER FORM MÜSSEN DIE UNTERLAGEN EINGEREICHT WERDEN?**

Die IHK FOSA verlangt in der Regel **beglaubigte Kopien** der Nachweise; auch einfache Kopien können unter Umständen ausreichen. Wichtig: Bitte senden Sie **keine Originale** der Unterlagen, außer Sie werden dazu aufgefordert. Bitte Kopien ausschließlich im **DIN-A4** Format und als **lose Blattsammlung** einreichen. Verzichten Sie bitte auf jegliche Art der Heftung, da die IHK FOSA Hefter oder Mappen aus arbeitsökonomischen Gründen nicht zurückschicken kann. Den Antrag bitte mit allen erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse schicken:

IHK FOSA
Ulmenstraße 52g
90443 Nürnberg

Seite 1 von 4

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNTERLAGEN

▪ **ANTRAGSFORMULAR [NACHWEIS 1]**

Das Antragsformular zur Feststellung der Gleichwertigkeit finden Sie auf der Website der IHK FOSA (www.ihk-fosa.de) oder auf www.anererkennung-in-deutschland.de zum downloaden. Auch bei Ihrer örtlichen IHK liegt das Antragsformular aus.

Der Antrag muss in **schriftlicher Form** und unterzeichnet bei der IHK FOSA eingehen. Eine mündliche Antragstellung ist nur möglich, wenn der/die Antragsteller/in persönlich bei der IHK FOSA in Nürnberg anwesend ist, den Antrag **mündlich** stellt und dieser von einem/einer Mitarbeiter/in aufgenommen wird. Eine **elektronische** Antragstellung ist nur möglich, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten Signatur versehen ist. Es ist auch ein Antrag per **Telefax** möglich, wenn das Original die Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers trägt.

▪ **TABELLARISCHE AUFSTELLUNG DER ABSOLVIERTEN AUSBILDUNGSGÄNGE UND DER AUSGEÜBTEN ERWERBSTÄTIGKEIT [NACHWEIS 2]**

Die Übersicht sollte die **absolvierten Aus- und Fortbildungen** sowie bisher **ausgeübte Erwerbstätigkeit** darstellen. Die Aufstellung ist in **deutscher Sprache** einzureichen und sollte folgende Informationen beinhalten:

- Art der Qualifikation (Aus- oder Fortbildung bzw. Erwerbstätigkeit)
- Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit
- Zeitraum der Aus- oder Fortbildung bzw. Erwerbstätigkeit
- Ort der Aus- oder Fortbildung bzw. Erwerbstätigkeit

Beispiel:

Art der Qualifikation	Bezeichnung	Ort	Zeitraum
Ausbildung	Prodavač (Verkäufer)	Pula, Kroatien	1992 - 1995
Erwerbstätigkeit	Prodavač (Verkäufer)	Pula, Kroatien	1995 - 2002
...

- ***IDENTITÄTSNACHWEIS [NACHWEIS 3]***

Der Identitätsnachweis ist der gültige Personalausweis, der Reisepass oder ein anderes Dokument, das einen amtlichen Nachweis über den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort enthält. Der Identitätsnachweis ist als **einfache Kopie** beizulegen. Bei Namensänderungen kann zudem eine Kopie der Heiratsurkunde erforderlich sein.

Von den Identitätsnachweisen kann eine Übersetzung angefordert werden.

- ***NACHWEIS ÜBER DEN IM AUSLAND ERWORBENEN BERUFSABSCHLUSS [NACHWEIS 4]***

In der Regel ist dies das **Abschlusszeugnis der ausländischen Berufsausbildung**. Die IHK FOSA verlangt hiervon eine **beglaubigte Kopie**. Die meisten öffentlichen Stellen können eine solche beglaubigte Kopie ausstellen (z.B. Behörden, öffentliche Sparkassen, Pfarrämter, Notare). Außerdem müssen die Abschlusszeugnisse in der Regel übersetzt werden (siehe hierzu S. 4).

Sie können das Verfahren beschleunigen, indem Sie neben Ihrer Zeugniskopie weitere Dokumente beilegen, die der IHK FOSA bei der Bewertung Ihrer ausländischen Qualifikation von Nutzen sein könnten, z.B. Stundenpläne, Lehrpläne, Curricula, Prüfungsordnungen.

- ***GEGEBENENFALLS: NACHWEIS ÜBER BERUFSERFAHRUNG [NACHWEIS 5]***

Sofern dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist, kann IHK FOSA Nachweise über die Berufserfahrung anfordern, z.B. Arbeitsbücher oder Arbeitszeugnisse. In der Regel sind **einfache Kopien** ausreichend.

- ***GEGEBENENFALLS: SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE [NACHWEIS 6]***

Um weitere Befähigungen und Qualifikationen zu belegen, können Antragsteller entsprechende Nachweise beilegen, z.B. Weiterbildungszeugnisse, Umschulungszeugnisse, Fortbildungszertifikate. In der Regel sind **einfache Kopien** ausreichend.

- ***ERKLÄRUNG DER ERWERBSABSICHT [NACHWEIS 6]***

Antragsteller/innen müssen darlegen, dass sie in Deutschland eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Geeignete Unterlagen hierfür sind z.B. ein

Nachweis über die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, ein Nachweis über die Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept.

Dies **entfällt** für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz oder Personen mit Wohnsitz in Deutschland/EU/EWR/Schweiz, sofern keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbstätigkeit sprechen.

ZU DEN ÜBERSETZUNGEN

▪ **WELCHE UNTERLAGEN MÜSSEN ÜBERSETZT WERDEN?**

Mit Ausnahme von englischsprachigen Dokumenten müssen in der Regel **alle fremdsprachigen Unterlagen** übersetzt werden.

Die IHK FOSA kann auf Übersetzungen verzichten, wenn zum Beispiel ein/e Mitarbeiter/in die entsprechende Sprache selbst beherrscht. Sie kann auch nur von den wichtigsten Dokumenten Übersetzungen verlangen.

▪ **WER ÜBERSETZT DOKUMENTE?**

Übersetzungen dürfen nur von Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen vorgenommen werden, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Eine Übersicht über deutsche Übersetzer/innen finden Sie auf www.justiz-dolmetscher.de. Eine Übersicht über Übersetzer/innen im jeweiligen Ausland finden Sie – sofern vorhanden – auf www.bq-portal.de.

Die Übersetzungen sind zusammen mit den beglaubigten (oder einfachen) Kopien der Originalunterlagen einzureichen.

Nürnberg, März 2012

Seite 4 von 4